

Michael Frein

Die Globalisierung von Rechten an geistigem Eigentum und der Nord-Süd-Konflikt

David gegen Goliath

Percy Schmeiser ist ein kanadischer Bauer, der mit seiner Frau in Bruno, Saskatchewan, seit nunmehr 50 Jahren seine Farm bewirtschaftet. Ein wichtiges Produkt der Schmeisers ist Raps, den sie in die gesamte Welt als Viehfutter und Ausgangsprodukt für Rapsöl exportieren. Wie viele Farmer im Westen Kanadas, legt er einen Teil seiner Ernte als Saatgut für das kommende Jahr zurück. So ist es ihm im Laufe der Zeit gelungen, eine Sorte heranzuziehen, die gute Erträge brachte, sich einigermaßen resistent gegen lokale Krankheiten zeigte und relativ frei von Unkraut war.

Die Nachbarn von Percy Schmeiser bauen, wie 40% der Farmer im Westen Kanadas, genetisch veränderten Raps an. Der Life-Science-Multi Monsanto vertreibt das genetisch veränderte Saatgut, das bewirkt, dass die Rapspflanzen resistent sind gegen das ebenfalls von Monsanto vertriebene Herbizid „Roundup“. Das Unkrautvernichtungsmittel hat die Eigenschaft, alle Pflanzen zu vernichten, die mit ihm in Berührung kommen, außer eben den gentechnisch veränderten Raps von Monsanto. Dieses Verfahren ist möglich, seit Kanada im Jahre 1995 den Anbau von gentechnisch verändertem Raps freigegeben hat.

Eigentlich, so sagt Percy Schmeiser heute, hätte ihm schon 1997 ein Licht aufgehen müssen, als er „Roundup“ versprühte, um Unkraut und verstreute Raps-Pflanzen am Rande seiner Felder zu vernichten. Niemals zuvor blieben so viele Raps-Pflanzen von der Behandlung völlig unbeeindruckt. Schmeiser glaubte damals an einen Fehler in der Dosierung. Tatsächlich musste er im Jahre 1998 erleben, wie Inspektoren von Monsanto – ohne seine Erlaubnis – Proben von seinen Feldern nahmen und Monsanto feststellte, dass das von ihm patentierte Saatgut auf Schmeisers Feldern wuchs. In der Folge wurde der Bauer Percy Schmeiser von dem Saatgut-Multi Monsanto verklagt, weil er dessen gentechnisch veränderten Raps ohne die Entrichtung von Lizenzgebühren anpflanzte.

Nun ist Percy Schmeiser nicht unbedingt ein Anhänger ökologischer Landwirtschaft. Schließlich nutzte er das Herbizid, um die Ränder seiner Felder von jeglichem Pflanzenbewuchs zu befreien. Er hält lediglich die Verwendung seines eigenen Saatguts im Vergleich zum Ankauf von gentechnisch verändertem Saatgut für die betriebswirtschaftlich sinnvollere Strategie, zumal gentechnisch veränderte Nahrungsmittel nicht auf allen Märkten hoch im Kurs stehen. Um das Monsanto-Saatgut aus seinen Beständen zu eliminieren, kauft er also im Folgejahr neues, konventionelles Saatgut. Dennoch wächst auf seinen Feldern zu 20% das Monsanto-Produkt.

Die Frage ist, wie dieses auf seinen Acker gelangen kann, wenn Percy Schmeiser es nicht selbst anpflanzt. Natürlicher Pollenflug ist eine mögliche Antwort. Eine andere ist darin zu suchen, dass Raps in offenen Lastwagen transportiert wird, der Pollenflug also durch den Fahrtwind beschleunigt würde. Tatsächlich hat Schmeiser festgestellt, dass sich auf seinen Feldern der gentechnisch veränderte Raps an den Rändern zur Straße hin konzentriert, im Inneren der Felder das Monsanto-Produkt hingegen kaum anzutreffen ist.

Das Gericht konnte solchen Überlegungen nicht folgen. Es argumentierte, dass völlig unerheblich sei, wie der Monsanto-Raps auf Schmeisers Feldern gelandet sei. Fakt sei nun einmal, dass der Raps auf Schmeisers Acker anzutreffen sei, und Schmeiser Monsanto nicht informiert habe, damit der Konzern sein Eigentum zurücknehmen könne. Percy Schmeiser ist empört, er gibt den Kampf David gegen Goliath jedoch nicht auf. Er geht nun in die Offensive und klagt Monsanto an, seine Felder mit gentechnisch verändertem Raps kontaminiert zu haben (Schmeiser 2001; www.percyschmeiser.com).

Ob Schmeiser seinen Fall gewinnen wird, bleibt abzuwarten. Es mag ihn ermutigen, dass er nicht der einzige Farmer ist, den Monsanto vor Gericht zerrt. Die Familie Nelson aus North Dakota, USA, etwa sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, von Monsanto patentiertes Sojabohnen-Saatgut für die Wiederaussaat verwendet zu haben. Gegen den gleichen Vorwurf setzt sich auch Eugene Stratemeyer aus Illinois, USA, zur Wehr (www.nelsonfarm.net).

Warum kämpft ein Riesenkonzern wie Monsanto derart verbissen gegen einen kleinen Bauern in Saskatchewan, Kanada? Die möglicherweise entgangenen Lizenzgebühren von ein paar Dollar jedenfalls sind weniger als Peanuts, sie lohnen den Aufwand nicht. Die Motivation für Monsanto muss mithin woanders liegen. Und in der Tat geht es um mehr als um ein paar Rapspflanzen und eine Hand voll Dollar. Letztlich geht es um Millionen von Dollar. Denn hinter dem Streit mit dem kleinen Bauern Percy Schmeiser steckt die grundsätzliche Frage der Rechte an einem Patent, dessen mögliche Verletzung ein Konzern wie Monsanto unnachgiebig verfolgt. Aus der Sicht von Monsanto verletzen Bauern wie Percy Schmeiser und die Nelsons Patentrechte, die die Grundlage für die Gewinne des Unternehmens darstellen. Denn nur dann, wenn die Bauern sich strikt an die Regeln halten, ist mit gentechnisch verän-

dertem Saatgut wirklich Geld zu verdienen. Und dabei geht es nicht nur um die Bauern in Ländern wie den USA und Kanada oder auch Europa, wo nationale Patentgesetze bereits seit längerem ein hohes Schutzniveau für den Patentinhaber gewährleisten. Um ihre Produkte über den gesamten Globus verbreiten zu können, ohne dadurch der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass ihre Patentrechte missachtet werden, ist aus Sicht der multinationalen Unternehmen ein globales Patentrecht erforderlich, so dass ihre Rechte an geistigem Eigentum in jedem Winkel der Erde geschützt sind.

Ein solches Instrument ist mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) zum 1. Januar 1995 durch das TRIPs-Abkommen geschaffen worden. Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) bildet einen Mindeststandard für Rechte an geistigem Eigentum, darunter das Patentrecht, das vertragsgemäß in sämtlichen WTO-Mitgliedsstaaten Anwendung finden soll. Dieser Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit den in TRIPs enthaltenen globalen Standards für das Patentrecht. Zunächst werden die grundlegenden Inhalte des TRIPs-Abkommens dargelegt, um dann auf zwei der wesentlichen Streitpunkte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern einzugehen: die Versorgung armer Menschen mit lebensnotwendigen Medikamenten und die Frage der Patentierung lebender Organismen. Abschließend mündet eine kritische Bewertung des im TRIPs-Abkommen enthaltenen Patentrechts und seiner Auswirkungen für die Entwicklungsländer vor dem Hintergrund der ökonomischen Globalisierung und aktueller Entwicklungen in der WTO in die Diskussion alternativer Politikempfehlungen.

Die Welthandelsorganisation WTO

Die WTO nahm zum 1. Januar 1995 ihre Arbeit auf. Sie war das Ergebnis der Uruguay-Verhandlungsrunde über das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), das seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges das zentrale Element multinationaler Handelspolitik war. Die WTO löste GATT jedoch nicht ab, sondern GATT wurde in ein größeres Vertragswerk multilateraler Handelspolitik, eben die WTO, integriert.

Die WTO sieht sich selbst als institutionelle Basis für den Aufbau bzw. weiteren Ausbau eines multilateralen Handelssystems. Dabei dient sie, so wiederum das Selbstbild, der Förderung der Nichtdiskriminierung im internationalen Handel, eines gesicherten und wachsenden Zugangs aller WTO-Mitglieder zu allen Märkten, des fairen Wettbewerbs sowie der Unterstützung von Wirtschaftsreformen und Entwicklung. Im Übereinkommen zur Errichtung der WTO heißt es außerdem, dass neben rein ökonomischen Wachstumszielen gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung sowie Schutz und Erhaltung der Umwelt zu den Zielen der WTO gehören. Darüber hinaus wird anerkannt,

dass es positiver Bemühungen bedarf, damit sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, einen Anteil am Wachstum des internationalen Handels sichern, der den Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht (deutsche Übersetzung der WTO-Verträge bei Tietje 2000; die englischen Originaltexte unter www.wto.org).

Nicht alle im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation festgehaltenen Absichtserklärungen haben sich in der Praxis bislang als handlungsleitend erwiesen. Das Thema Umwelt führt in der WTO lediglich ein Schattendasein (vgl. Fuchs et al. 2000). Die vielfältigen Konflikte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, wie sie bei der 3. Ministerkonferenz in Seattle im November 1999 (vgl. ebd.) und auch bei der 4. Ministerkonferenz zwei Jahre später in Doha, Katar (vgl. Frein/Knirsch/Reichert 2001) zutage traten, lassen nicht unbedingt den Schluss zu, dass die WTO den Interessen der Entwicklungsländer in ausreichendem Maße dient.

Sehr viel stärker engagiert ist die WTO in der Frage des Abbaus von Handelshemmnissen, das heißt der Liberalisierung des Welthandels. Das neoliberale Drehbuch sieht dabei vor, dass die anderen genannten Ziele wie nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz und eine sozio-ökonomische Entwicklung in den Ländern des Südens durch eine zunehmende Liberalisierung der internationalen Handelsbeziehungen zu erreichen seien. Der Abbau von Handelshemmnissen bezieht sich dabei auf den internationalen Warenhandel, der im GATT-Abkommen mit seinen diversen Unterabkommen wie den Agrar- oder Textil-Abkommen geregelt ist. Im GATS-Vertrag (General Agreement on Trade in Services) wird der Handel mit Dienstleistungen geregelt. Der TRIPs-Vertrag regelt die handelsbezogenen Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum, und der Vertrag über das Streitschlichtungsverfahren innerhalb der WTO schreibt das *Procedere* bei Verstößen eines WTO-Mitglieds gegen eines der genannten Abkommen fest.

Das Übereinkommen zum Streitschlichtungsverfahren ist einer der wesentlichen Gründe für die faktische Durchsetzungsfähigkeit der WTO-Abkommen. Zunächst einmal ist hier von Bedeutung, dass eine Vertragsverletzung alleine noch nicht zu einem Verfahren führt. Hierzu bedarf es eines Klägers. Kommt es im anschließenden mehrstufigen Verfahren zur Feststellung einer Vertragsverletzung, so werden dem Kläger Gegenmaßnahmen erlaubt, etwa die Erhebung von Zöllen auf bestimmte Waren, die der vertragsverletzende Staat exportieren will. Dabei können diese Gegenmaßnahmen sich auch auf andere Sektoren erstrecken als diejenigen, die zur Verhandlung anstanden (cross-retaliation). Die Gegenmaßnahmen sollen einerseits den wirtschaftlichen Schaden kompensieren, den der Kläger durch die Vertragsverletzung erleidet, andererseits sollen sie zur Vertragstreue anhalten. In jedem Fall können die von der WTO aufgrund eines Streitschlichtungsverfahrens erlaubten Sanktionen wirtschaftliche Einbußen für die unterlegene Partei bedeuten. Die Verlet-

zung eines WTO-Vertrages ist mithin grundsätzlich mit volkswirtschaftlichen Risiken verbunden, die jede Vertragspartei mahnen, das Für und Wider sorgfältig abzuwägen.

Das TRIPs-Abkommen in der WTO

Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum umfasst unterschiedliche Formen geistigen Eigentums. Neben Patenten bezieht es sich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, auf den Markenschutz, auf geografische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Layout-Designs integrierter Schaltkreise, den Schutz nicht offenbarter Informationen und die Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen. Die Bedeutung dieser langen Listen von Rechten an geistigem Eigentum und damit des TRIPs-Abkommens wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass der Anteil der über TRIPs geschützten Güter am internationalen Handel in den kommenden Jahren auf 60 bis 80 Prozent steigen wird (Seiler 2000).

Bei den Verhandlungen um das TRIPs-Abkommen im Rahmen der Uruguay-Runde waren es insbesondere die Industrieländer - und hier vor allem die USA -, die ihr Interesse an möglichst hohen Standards für den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum ins Feld führten. Grundlegend waren dabei drei Argumentationslinien. Zunächst einmal sollte die Produktpiraterie, die in vielen Ländern ziemlich offen betrieben wurde, wirksam eingedämmt werden. Die Erfahrung der USA, dass - etwa in China - durch US-amerikanisches Urheberrecht geschützte Software ohne finanzielle Gegenleistung kopiert und ökonomisch verwertet wurde, legte nahe, ein globales Rechtssystem zu entwickeln, das die - in diesem Falle: chinesischen - nationalen Behörden verpflichtete, dieser Rechtsverletzung nachzugehen. Schätzungen besagen, dass den Industrieländern durch Produktpiraterie in Entwicklungsländern jährlich 200 Mrd. US-\$ an Lizenzgebühren entgehen (Forum Umwelt & Entwicklung 1999: 8). Ein zweites Argument der Industrieländer zielt darauf ab, dass fehlender oder unzureichender Schutz der Rechte an geistigem Eigentum ein Handelshemmnis darstellt. Vereinfacht ausgedrückt, wird der Export eines Produktes dann erleichtert, wenn sichergestellt ist, dass das darin enthaltene geistige Eigentum im Importland ausreichenden Schutz genießt, Produktpiraterie also ausgeschlossen werden kann oder zumindest der rechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist. Dies, so wurde den Entwicklungsländern vorgehalten, erleichtere letztlich den immer wieder geforderten Technologietransfer von Nord nach Süd. Die Industrie, allen voran die multinationalen Konzerne, steuert das dritte Argument für strenge Regulierungen bei. Danach ist der globale Schutz geistigen Eigentums die Basis für weiteren Fortschritt. Denn die hohen Kosten für Forschung und Entwicklung würden sich für die In-

dustrie nur dann wieder amortisieren, wenn ein ausreichender globaler Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sie vor Produktpiraterie schütze. Fehle dieser, so gebe es keinerlei Anreiz für Forschung und Entwicklung, der technologische Fortschritt sei mithin gefährdet. Aus Sicht der Pharma-Industrie etwa stellt sich der Zusammenhang so dar:

„Denn Patentrechte, die Erfindungen für eine gewisse Zeit schützen, sind seit jeher Basis des technischen Fortschritts in Industrienationen. Denn nur die Chance, Forschungskosten zu refinanzieren, bietet einen Anreiz, in die Entwicklung neuer Arzneimittel zu investieren.“ (Laschet 2001: 7)

Die Entwicklungsländer konnten sich mit diesen Argumenten nur sehr bedingt und zögerlich anfreunden. Sie sahen die Gefahr, dass die globale Durchsetzung eines hohen Schutzrechtsniveaus letztlich nur den Industrieländern dienen würde. Nach Seiler (2000: 12) geht die rechtswissenschaftliche Literatur in bezug auf die im TRIPs-Abkommen enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen davon aus, dass sie „weitgehend den Vorstellungen der Industrieländer entsprechen“. Und an anderer Stelle heißt es, das Abkommen

„baut auf den einschlägigen Bestimmungen der bislang gültigen (oder vorgesehenen) internationalen Verträge zur Regelung der jeweiligen Schutzinstrumente auf, wobei diese Bestimmungen entweder verschärft, verändert oder auch abgeschwächt werden, in jedem Fall jedoch den Interessen nördlicher Industrieunternehmen an der Implementierung möglichst hoher und weltweit vereinheitlichter Schutzstandards Rechnung getragen wird“ (Seiler 2000: 9).

Kaum vorsichtiger kommt Liebig (2001a: 1) zu dem Schluss:

„Die weniger entwickelten Länder werden Wohlfahrtsverluste erleiden; fortgeschrittenere Entwicklungsländer können von stärkeren Schutzrechten auch profitieren.“

Dies verweist auf die banale Feststellung, dass nur derjenige vom Eigentumschutz profitiert, der über Eigentum verfügt. So gingen von den im Zeitraum von 1977 bis 1996 in den USA erteilten 1.650.800 Patenten 95% an Schutzrechtsinhaber aus zehn Industriestaaten, weniger als 2% fielen auf Entwicklungsländer. Der Anteil der Entwicklungsländer an den globalen Ausgaben für Forschung und Entwicklung ist verschwindend gering. Er fiel von 6% im Jahre 1980 auf ca. 4% im Jahr 1990, obwohl die diesbezüglichen Ausgaben einiger Schwellenländer wie Südkorea und Taiwan anstiegen. (Correa 2000a: 5). Entwicklungsländer sind mithin in hohem Maße abhängig von Innovationen des Nordens. Entsprechend fürchteten die Entwicklungsländer bei den Verhandlungen um das TRIPs-Abkommen auch, dass dieser Vertrag wesentlich dazu beitragen würde, den technologischen Vorsprung der Industrieländer auf lange Zeit hin zu zementieren. Damit nicht genug, könnten die Entwicklungsländer mit zusätzlichen Lizenzgebühren für die Nutzung von Produkten und Verfahren belastet werden, steigende Preise für wissensintensive Produkte und erschwerner Zugang zu Know-How könnte den intendierten technologischen Aufholprozess bremsen (Liebig 2001a: 1). Schließlich führten sie gegen die Industrieländer ins Feld, dass das TRIPs-Abkommen, und hier insbesondere

der darin enthaltene weitreichende Patentschutz, negative Folgen für Gesundheit, Ernährungssicherung und biologische Vielfalt in ihren Ländern mit sich bringen würde. Letztendlich haben die Entwicklungsländer das TRIPs-Abkommen trotz dieser Bedenken unterzeichnet – nicht etwa, weil es den Industrieländern gelungen wäre, sie zu überzeugen. Ausschlaggebend für die Zustimmung zu TRIPs waren vielmehr Zugeständnisse in anderen WTO-Abkommen, insbesondere mit Blick auf den Marktzugang im Agrar- und Textilabkommen (Liebig 2001a: 2).

Neben der Tatsache, dass das TRIPs-Abkommen alle wichtigen Formen des geistigen Eigentums umfasst, ist ein Grund für seine regulative Kraft, dass es von den WTO-Mitgliedern verlangt, seine Mechanismen zum Schutz geistigen Eigentums in nationales Recht umzusetzen, das heißt, entsprechende nationale Gesetze zu verabschieden, die erforderlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuführen, damit potentiell Geschädigten Rechtswege offen stehen, und bereits an den Grenzen Schutzrechtsverletzungen entgegenzuwirken. Darüber hinaus unterliegen potentielle Verstöße dem Streitschlichtungsverfahren der WTO. Ein solcher Verstoß liegt bereits dann vor, wenn die TRIPs-Regeln nicht oder nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt sind. Die Missachtung des TRIPs-Abkommens oder einzelner Bestimmungen kann als Folge des Streitschlichtungsverfahrens zu Handelssanktionen anderer WTO-Mitglieder und damit auch zu wirtschaftlichen Verlusten des Landes führen, das seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Mit dem Beitritt zur WTO hat das TRIPs-Abkommen darüber hinaus für alle Mitgliedsstaaten automatisch Gültigkeit, das heißt, ein Beitritt zur WTO ohne Anerkennung der TRIPs-Regeln ist de facto nicht möglich. Davon unabhängig enthält TRIPs mit Blick auf die Verpflichtung zur Umsetzung in den Artikeln 65 und 66 spezifische Fristen für Industrieländer, Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder. Danach wird allen WTO-Mitgliedern eine Frist von einem Jahr nach in Kraft treten der WTO-Abkommen (also am 1. Januar 1995) eingeräumt, für Entwicklungsländer beträgt diese Frist zusätzliche vier Jahre, wobei auf Antrag spezifische Bereiche für weitere fünf Jahre ausgeklammert werden können. Entsprechend ist die generelle Umsetzungsfrist für diese Ländergruppe mit dem 1. Januar 2000 grundsätzlich abgelaufen. Die am wenigsten entwickelten Länder schließlich (Least Developed Countries) können die Umsetzung des TRIPs-Abkommens über einen Zeitraum von zehn Jahren erstrecken. Eine erste generelle Überprüfung des TRIPs-Abkommen sollte entsprechend Artikel 71 nach fünf Jahren (also im Jahr 2000) erfolgen. Diese Überprüfung läuft noch, weitere Überprüfungen des Abkommen sind dann in einem Zwei-Jahres Rhythmus vorgesehen, so dass das TRIPs-Abkommen letztlich einem permanenten Überprüfungsprozess unterliegt. Ob dies allerdings zu Ver- oder zu Entschärfungen der Verpflichtungen für die WTO-Mitgliedern führt, ist offen.

Die Patentierbarkeit lebender Organismen: der Streit um TRIPs Artikel 27.3 (b)

Mit dem TRIPs-Vertrag haben sich sämtliche WTO-Mitglieder dazu verpflichtet, Patentschutz für Innovationen in allen technischen Bereichen zu gewähren. Für viele Entwicklungsländer bedeutet dies eine wesentliche Veränderung, da sie nun auch für bio- und gentechnische Verfahren und Produkte Patentschutz bereitstellen müssen. Vor dem in Kraft treten des TRIPs-Abkommens gab es in den meisten Entwicklungsländern überhaupt keine Gesetzgebung bezüglich des Patentschutzes für Pflanzen und Pflanzensorten. Die mit der Erteilung eines Patents verbundenen Ausschließlichkeitsrechte über die weitere Verwendung und Nutzung einer Pflanze stoßen in vielen Entwicklungsländern auf kulturelle Vorbehalte. Zudem lassen ganz praktische Überlegungen mit Blick auf die Unabhängigkeit der Bauern von der Agro-Industrie und damit auch die Ernährungssicherheit viele Entwicklungsländer zweifeln, ob Patente (oder andere Schutzrechtsinstrumente) auf lebende Organismen beziehungsweise Pflanzensorten ihren Interessen entsprechen.

Unabhängig davon sieht TRIPs Art. 27.1 vor, dass vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 vorzusehen ist, dass Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein müssen, und zwar sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren. Dabei müssen die zu patentierenden Verfahren oder Erzeugnisse den grundsätzlichen Anforderungen an ein Patent entsprechen, das heißt neu sein, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und nicht in einer Entdeckung bestehen sowie gewerblich anwendbar sein.

Insbesondere das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit wirft im Falle der Patentierung von Leben Fragen auf. So etwa die, ob Leben erfunden werden kann, das heißt in den Worten des Patentrechts, ob ein isolierter Mikroorganismus eine – nicht patentfähige – Entdeckung oder doch eine Erfindung darstellt. Der besagte Mikroorganismus ist fraglos bereits vor seiner Isolierung vorhanden, so dass eine Erfindung eigentlich auszuschließen wäre. Jedoch betrachtet etwa das europäische Patentrecht einen Mikroorganismus dann als erfunden, wenn ein aufwendiges Verfahren zu seiner Isolierung erforderlich war. Carsten Bauer (1996: 12) merkt hierzu süffisant an:

„Nun muss man wohl sagen, dass jemand, der sich im letzten Jahrhundert mit einer Expedition nach Zentralafrika aufgemacht hat, damit ein aufwendiges Verfahren durchgeführt hat. Demnach hätte er die dort gefundenen unbekannteren Tiere und Pflanzen nach heutiger Patentrechtsdogmatik nicht entdeckt, sondern erfunden.“

Ähnliche Auswege hat die europäische Rechtsprechung mit der Notwendigkeit der Beschreibung der Entstehung des patentierten Lebewesens gefunden. Diese Beschreibung dient der Offenlegung des geschützten Wissens und soll die beliebige Wiederholbarkeit des patentierten Verfahrens garantieren. Dies dient letztlich dazu, dass das Rad nicht immer neu erfunden werden muss,

sondern bei der Entwicklung neuer Verfahren – nach Entrichtung der Lizenzgebühr – auf bestehendes Wissen zurückgegriffen werden kann. Das im Falle von lebenden Organismen dabei praktisch zu lösende Problem ist, dass die korrekte Befolgung der Bauanleitung für einen unbelebten Gegenstand wie etwa eine Kaffeemaschine immer wieder die genau gleiche Kaffeemaschine zum Ergebnis hat. Dies ist bei Lebewesen so nicht zu erwarten. Daher wird hier die Hinterlegung einer Probe in einer anerkannten Sammlung als Offenlegung anerkannt. Die europäische Rechtsprechung ist damit, indem sie die Tür für Patente auf Leben öffnete, den Interessen der Industrie gefolgt. Dass dies in anderen Ländern anders gesehen wird, beziehungsweise dort andere Interessen vorherrschen, darauf wird noch zurückzukommen sein.

In Art. 27.2 sieht TRIPs auch Ausnahmen der Patentierbarkeit vor. Die Mitglieder können demnach Erzeugnisse und Verfahren von der Patentierbarkeit ausschließen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung – de facto und nicht de jure – zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten, des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ernstlichen Schädigung der Umwelt notwendig ist.

Artikel 27.3 regelt nun spezifische Fragen zur Patentierbarkeit lebender Organismen. Diese Frage war bereits in der Uruguay-Runde äußerst umstritten. Während die USA auch hier uneingeschränkten Patentschutz erreichen wollten, lehnten die Entwicklungsländer dies kategorisch ab. Durchsetzen konnte sich schließlich eine von der EU eingebrachte Kompromisslösung, die zwar grundsätzlich Patente auf Leben einschließt, allerdings einige gewichtige Ausnahmen enthält. Diese Ausnahmen sind in Art. 27.3 festgehalten, jedoch enthält die Kompromiss-Formulierung in Art. 27.3 (b) eine Reihe von Unklarheiten, die Ausgangspunkt heftiger Debatten sind (vgl. Frein/Meyer 2001). Wörtlich heißt es in Art. 27.3 (b) zu patentfähigen Gegenständen:

„Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen:

- a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen und Tieren;
- b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft.“

Somit sind die WTO-Mitglieder in jedem Falle verpflichtet, für Mikroorganismen sowie für mikrobiologische und nichtbiologische Verfahren zur Herstellung von Pflanzen und Tieren Patentschutz bereitzustellen.

Pflanzensorten nehmen innerhalb von TRIPs 27.3 (b) eine Sonderstellung ein. Zunächst gilt auch hier, dass für auf im wesentlichen biologischen Verfahren beruhende Züchtungen kein Patentschutz erforderlich ist. Für nicht-

biologisch und mikrobiologisch erzeugte Pflanzen und Tiere müssen die WTO-Mitglieder dagegen grundsätzlich Patentschutz vorsehen. Ausschließlich im Falle von Pflanzensorten können sie statt Patentregelungen auch ein sogenanntes System *sui generis* (was eine Sonder- oder Spezialregelung darstellt) einführen bzw. dieses mit Patentregelungen kombinieren. Was genau ein System *sui generis* ist, wird im TRIPs-Abkommen nicht näher definiert. Art. 27.3 (b) enthält lediglich noch den zusätzlichen Hinweis, dass ein System *sui generis* wirksam sein muss, allerdings wiederum ohne zu definieren, welche Maßstäbe anzulegen sind, damit der Zusatz „wirksam“ als erfüllt angesehen werden kann.

Zu vermuten ist, dass ein System *sui generis* dann als ausreichend wirksam zu bewerten sein wird, wenn es andere eben wirksam von der kostenlosen Nutzung des geschützten Produkts oder Verfahrens abhält. Von daher erscheint naheliegend, dass Sortenschutz als ein wirksames System *sui generis* in Frage kommt. Das am weitesten verbreitete Sortenschutzsystem ist UPOV, das in mehreren Fassungen existiert. Die International Union for the Protection of New Varieties (UPOV) wurde 1961 mit Sitz in Genf gegründet. Mitglieder der ersten UPOV-Konvention waren Frankreich, die Niederlande, Großbritannien, Italien, Spanien und Deutschland. Das Abkommen wurde in mehreren Stufen überarbeitet, zuletzt 1978 und 1991 (www.upov.org). UPOV 1991 trat im April 1998 in Kraft. Bis zu diesem Datum hatten alle Länder noch die Möglichkeit, UPOV 1978 beizutreten. Heute existiert das Abkommen in den beiden genannten Fassungen, da eine Reihe von Staaten UPOV 1978, nicht jedoch UPOV 1991 ratifiziert haben.

Im Vergleich zu Patentschutz ist Sortenschutz nach UPOV leichter zu erlangen, allerdings ist das Schutzniveau auch niedriger. So kann für eine Pflanze Sortenschutz gewährt werden, wenn sie neu ist in dem Sinne, dass sie bislang noch nicht im Verkehr befindlich ist, sie sich von allen anderen registrierten Sorten deutlich unterscheidet, homogen ist, das heißt, sie sich von allen anderen Pflanzen hinreichend unterscheidet und beständig, das heißt, erbstabil ist. Gegenüber dem Patentschutz, der eine technische Erfindung und Neuerung voraussetzt, kann Sortenschutz damit auch für entdeckte Pflanzen gewährt werden. Zudem wird eine Offenlegung im Sinne einer Beschreibung des Züchtungsverfahrens nicht verlangt.

In Bezug auf das Schutzniveau sieht UPOV 1978 vor, dass sich das Recht des Züchters auf die Bereiche der Vermehrung für Marketing-Zwecke, den Verkauf und das Marketing selbst erstreckt. Sortenschutz nach UPOV 1978 bezieht sich somit auf die direkte kommerzielle Verwertung einer Pflanzensorte, andere Rechte wie das der Bauern auf Wiederaussaat und Saatgutaustausch sind in UPOV 1978 nicht geregelt und bleiben mithin unberührt.

Demgegenüber bedeutet UPOV 1991 eine ganz erhebliche Ausweitung der Verfügungsrechte des Züchters. Sie erstrecken sich auf Produktion und Re-

produktion, die Schaffung der Voraussetzungen zum Zwecke der Vermehrung, das Angebot zum Verkauf, den Verkauf selbst inklusive anderer Marketing-Aktivitäten, Export und Import sowie die Lagerhaltung zu einem der genannten Zwecke. Diese Ausweitung der Verfügungsrechte des Züchters bedeutet ganz offensichtlich, dass die nach der Fassung von 1978 noch unberührten Rechte der Bauern nach UPOV 1991 auf den Züchter übergegangen sind. So steht die Ausschließlichkeit des Verfügungsrechts des Züchters über Produktion, Vermehrung und Lagerhaltung sowohl der – für den Bauern – kostenlosen Wiederaussaat als auch dem Austausch kommerziellen Saatguts entgegen. Zwar enthält UPOV 1991 Art. 15.2 die Möglichkeit, dass jedes UPOV-Mitglied die Wiederaussaat des vom Bauern selbst gewonnenen Saatguts gestattet. Jedoch steht zu befürchten, dass der politische Druck zu einem höheren Schutzniveau dazu führen wird, dass diese mögliche Ausnahmeregelung kaum in Anspruch genommen werden wird.

Von daher wirkt UPOV 1991 gegenüber den Bauern faktisch wie Patentschutz. Ohne Lizenz des Sortenschutzinhabers ist der Bauer in seiner Arbeit letztlich den gleichen Regeln unterworfen wie ohne Lizenz des Patentinhabers. Die Unterscheidung zwischen Patent- und Sortenschutz hat lediglich noch Auswirkungen für die Beziehungen der Züchter untereinander. Während nach TRIPs die Verwendung einer patentierten Pflanzensorte für die weitere Züchtungsarbeit eine Lizenz voraussetzt, ist dies nach UPOV 1991 Art. 15.1 III nicht der Fall.

Für den Bauern, der die gezüchteten Pflanzen anbaut, bleibt sich jedoch letztlich gleich, ob der Rechteinhaber nun sein Recht nach Sortenschutzrecht entsprechend UPOV 1991 oder Patentrecht ausübt. Insofern ist die noch ausstehende Entscheidung des WTO-TRIPs-Rates, ab welchem Schutzniveau ein System *sui generis* als ausreichend wirksam angesehen wird, von großer Bedeutung. Eine Entscheidung für UPOV 1991 hätte gerade in Ländern des Südens erhebliche Auswirkungen auf Landwirtschaft und Ernährungssicherung. Jedoch ist bislang nicht bekannt, welche Instrumente der TRIPs-Rat der WTO als ausreichend wirksam akzeptieren könnte.

UPOV 1991 bedeutet eine Bevorzugung der Interessen der Züchter, das heißt wesentlich auch der multinationalen Saatgutindustrie, gegenüber den Interessen der Bauern. Noch sind lediglich Industrieländer und einige osteuropäische Staaten Mitglieder von UPOV 1991. Durch TRIPs droht diese Verlagerung der Rechte nun globalisiert zu werden. Jedoch sind nicht nur die Bauern von TRIPs betroffen: über das Patentrecht eignen sich multinationale Konzerne die biologische Vielfalt der Länder des Südens und das traditionelle Wissen der dort lebenden indigenen Gemeinschaften an.

Biopiraterie

Einer dieser Fälle, die in jüngster Zeit hohe Wellen schlugen, ist das europäische Patent EP 0 436 257 B1. Unter dieser Nummer hatte das Europäische Patentamt ein Patent des US-Agro-Multis W.R. Grace und des US-Landwirtschaftsministeriums für ein Schädlingsbekämpfungsmittel registriert, das durch Extraktion aus dem Samen des Neembaums gewonnen wird. Der Neembaum ist in Indien seit Jahrhunderten als vielfältig verwendbare Nutzpflanze bekannt, das Öl der Samen wird traditionell gegen Pilze, Bakterien und sonstige Schädlinge eingesetzt. Die Klage von indischen und anderen Nichtregierungsorganisationen gegen die Patenterteilung bezog sich vor allen Dingen darauf, dass der US-Konzern Grace nichts anderes unternommen hatte, als eben das Öl zu extrahieren. Die Kläger konnten mit Hilfe alter Dokumente schriftlich belegen, dass die Wirkung des Öls gegen Schädlinge schon lange bekannt war, das Patent mithin weder auf einer Erfindung noch auf einer Entdeckung, sondern schlicht auf einem Plagiat beruhe. Das Europäische Patentamt hat das Patent schließlich zurückgezogen. Damit ist eine Schlacht gewonnen, nicht jedoch der Krieg. Denn mindestens weitere vierzig Patente auf Teile des Neembaums sind bereits erteilt oder angemeldet (Karisch 2000). Die Liste solcher Fälle von Biopiraterie ist lang (siehe zu weiteren Beispielen Wörner 2000: 38ff.). Nicht nur die Agro-Industrie, auch die Pharma-Konzerne bedienen sich der pflanzlichen Stoffe und des traditionellen Wissens der Länder des Südens vielfach ungeniert. Offenbar fehlt vielfach auch das Unrechtsbewusstsein. So weiß die Gesundheitsindustrie mitzuteilen, dass westliche Pharmaunternehmen Kundschafter ausschicken,

„um Urwalddoktoren über die Schulter zu schauen und heilkräftige Kräuter, Wurzeln oder Blätter zu entdecken oder in Schwämmen, Pilzen oder Tieren Wirksubstanzen aufzuspüren. Bei ihrer Schatzsuche sind Schamanen, Heiler und Medizinmänner den westlichen Ethnopharmakologen eine große Hilfe. Denn die Weisen vor Ort verfügen über ein kostbares, über Generationen überliefertes Heilwissen. Sie kennen Fundorte und Dosierungen der wichtigsten Heilpflanzen. (...) Merck-Gesandte fahren nach Costa Rica, die dänische Firma Nordisk durchkämmt Nigeria, Hoechst Marion Roussel unterhält ein Forschungszentrum in Bombay.“ (o.V. 2000: 54)

Und dies lohnt sich für die Pharmaunternehmen. So stellte Novartis fest, dass die Ausbeute an Wirkstoffen bei Naturstoffen deutlich höher ist als im Syntheselabor (ebd.). Auf der Strecke bleiben meist die Lieferanten von pflanzlichen Rohstoffen und traditionellem Wissen. Zwar gibt es einige - wenn auch unbefriedigende - Ansätze, diese an dem Gewinn zu beteiligen, der aus der Nutzung ihres Wissens und ihrer Natur entsteht, so etwa im Falle von Merck und Costa Rica (vgl. Wörner 2000: 48f; Frein/Meyer 2001: 14ff.). Oftmals jedoch versuchen die Konzerne durch Biopiraterie ihre Kosten niedrig zu halten. Die unentgeltliche Nutzung fremden Wissens wiederum hält sie nicht davon ab, ihr eigenes geistiges Eigentum durch Patente schützen zu lassen. Die Globalisierung des Patentrechts durch TRIPs führt dann dazu, dass die

Lieferanten von Rohstoffen und Wissen Patente anerkennen und schützen müssen, um dann Lizenzgebühren für Erzeugnisse und Verfahren zu entrichten, die ihr eigenes Wissen enthalten (Löffler 2001: 41).

Dabei gibt es mit der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) einen völkerrechtlich verbindlichen internationalen Vertrag, der diesen Konflikt im Prinzip regelt (vgl. für den Vertragstext in deutsch BMU o.J.). Nach der CBD haben die Staaten das Verfügungsrecht über ihre biologische Vielfalt; traditionelles Wissen und die Leistungen lokaler und indigener Gemeinschaften am Erhalt der biologischen Vielfalt sind besonders geschützt. Die Nutzung von pflanzlichen Stoffen und traditionellem Wissen ist nun nur nach der vorherigen informierten Zustimmung (Prior Informed Consent, PIC) der potentiellen Lieferanten möglich. Das PIC-Verfahren beinhaltet, dass der Nachfrager über die Verwendung der Inhaltsstoffe und des traditionellen Wissens informiert. Darüber hinaus hat der Lieferant Anspruch darauf, in angemessener Weise an den Vorteilen beteiligt zu werden, die aus dieser Nutzung entstehen. Problematisch ist, dass die Regeln für dieses sogenannte Access und Benefit-Sharing (ABS) noch stärker operationalisiert werden müssen (vgl. Frein 2001a; Seiler/Dutfield 2001). Hierzu hat die Working Group der CBD on Access and Benefit-Sharing mit der Erarbeitung von – allerdings völkerrechtlich nicht bindenden – Leitlinien im Oktober 2001 in Bonn einen ersten, wenn vielleicht auch bescheidenen, Schritt getan (vgl. Meyer 2001; Frein 2001b).

Einen ähnlichen ABS-Mechanismus enthält das sogenannte International Undertaking on Plant Genetic Resources (kurz: International Undertaking) der FAO (www.fao.org), das einen freien Zugang (also ohne PIC-Verfahren) und einen multilateralen Mechanismus für den Vorteilsausgleich in Form eines neuen, von den Industriestaaten gespeisten Fonds vorsieht. Das International Undertaking bezieht sich lediglich auf pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung, eine genaue Abgrenzung zur CBD erfolgt durch eine listenmäßige Aufzählung im Undertaking. Darüber hinaus erkennt das International Undertaking die Leistung der Bauern zum Erhalt der Kulturpflanzen-Vielfalt an und kodifiziert die Farmers' Rights, also insbesondere das Recht der Bauern auf Wiederaussaat und Austausch kommerziellen Saatgutes (vgl. Buntzel-Cano 2001; The Crucible II Group 2000). Allerdings steht die Umsetzung der Farmers' Rights unter dem Vorbehalt nationaler Gesetzgebung (vgl. Correa 2000b). Das International Undertaking wurde im November 2001 als völkerrechtlich verbindliches Abkommen unter dem Dach der FAO vereinbart.

Nicht zufällig war einer der letzten Streitpunkte in den Verhandlungen zum International Undertaking dessen Verhältnis zum Patentrecht und zum TRIPs-Vertrag (vgl. GRAIN 2001). Ein Problem dabei war, dass die pflanzengenetischen Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung frei zugänglich sein sollen, um einen Anreiz für die weitere Züchtung und damit für die glo-

bale Ernährungssicherung zu bieten, ohne andererseits, so das Interesse der USA und anderer Staaten wie etwa Japan, Patentierungsmöglichkeiten einzuschränken. Der Text des Abkommens, das nunmehr Internationale Konvention über pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung (International Convention on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture) heißt, sieht nun vor, dass die Empfänger pflanzengenetischer Ressourcen keine Rechte an geistigem Eigentum (oder andere den freien Zugang einschränkende Rechte) für diejenigen Pflanzen, Pflanzenteile und genetischen Materialien beanspruchen sollen, die sie aus dem Multilateralen System des International Undertaking erhalten haben. Mit anderen Worten: Patente oder andere Rechte an geistigem Eigentum sollen für bereits vorhandene pflanzengenetische Ressourcen nicht erteilt werden können. Im Falle von Patenten widerspräche dies auch dem Kriterium der Neuheit. Insofern sichert das International Undertaking (zumindest de jure), dass die heute vorhandenen und frei zugänglichen Pflanzen für Landwirtschaft und Ernährung auch künftig nicht durch Rechte an geistigem Eigentum privater Verfügungsmacht unterworfen werden. Für Weiterzuchtungen – mit oder ohne Gentechnik – ist dies nach wie vor nicht der Fall. Mithin kann für die Zukunft die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass Patente oder andere Rechte an geistigem Eigentum für alle oder doch für erhebliche Teile der für die menschliche Ernährung wichtigen Pflanzen existieren; vereinfacht ausgedrückt heißt dies, dass sie de facto das Eigentum privater Agro-Konzerne sind.

Das TRIPs-Abkommen unterstützt diesen Prozess im globalen Maßstab, Bremsen oder Leitplanken wie etwa die Farmers' Rights oder ein ABS-Mechanismus sind nicht vorgesehen. Damit könnte – zumindest auf längere Sicht – nicht nur das Undertaking faktisch durch das TRIPs-Abkommen ausgehebelt werden. Der in der CBD enthaltene ABS-Mechanismus einschließlich des Schutzes traditionellen Wissens ist in der Praxis ebenfalls gefährdet. Nach wie vor besteht die Gefahr, dass (auch) hier die Interessen der Industrie und die Durchgriffsmacht des Streitschlichtungsmechanismus in der WTO maßgebliche Wirkung entfalten könnten, so dass das TRIPs-Abkommen de facto jene Biopiraterie fördert, zu deren Verhinderung International Undertaking und CBD beitragen sollten.

Gesundheit: der Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten

Während für die Industrie, wie oben am Beispiel der Pharma-Industrie aufgezeigt, Biopiraterie offenbar bestenfalls als ein Kavaliersdelikt gilt, setzt sie sich gegen Produktpiraterie energisch zur Wehr, wie das Beispiel Medikamente zeigt. Patentierte Medikamente sind oftmals um ein Vielfaches teurer als Generika. Dies macht sich nicht nur, aber insbesondere, bei AIDS-Medikamenten bemerkbar. Beispielsweise kostet die Behandlung eines AIDS-Patienten

mit Produkten des indischen Generika-Herstellers Cipla zwischen 150 und 300 US-\$ jährlich gegenüber 10.000 bis 15.000 US-\$, die die multinationalen Pharma-Unternehmen für ihre patentierten Produkte verlangen. Zudem kann festgestellt werden, dass die Preise für patentierte Medikamente sinken (in Brasilien etwa um 79%), wenn sie im direkten Wettbewerb mit Generika stehen (Third World Network/Oxfam-UK 2001). Der genannte Preisunterschied hat offensichtlich wesentliche Auswirkungen auf den Zugang der Armen zu (über)lebensnotwendigen Medikamenten.

Vor der Errichtung der WTO konnten alle Staaten in ihrem nationalen Recht bestimmte Sektoren von der Patenterteilung gänzlich ausschließen oder angemessen erscheinende Standards für die Patenterteilung vorsehen. So gab es bis dahin in ungefähr 50 Staaten überhaupt keine Patente auf Medikamente, andere Länder legten niedrigere Schutzstandards an. In Indien etwa wurden Patente ausschließlich auf Verfahren, nicht jedoch auf Produkte erteilt, die Schutzdauer betrug lediglich sieben Jahre (Gerster 2000). Das TRIPs-Abkommen sieht nunmehr vor, dass Verfahrens- und Produkt-Patente für Medikamente in allen WTO-Mitgliedsstaaten über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert werden müssen. Allerdings wurden insbesondere auf Druck der Entwicklungsländer zwei Ausnahmeregelungen zugelassen: Zwangslizenzen und Parallelimporte.

Zwangslizenzen sind eine TRIPs-konforme Möglichkeit, ein patentiertes Medikament herstellen zu können, ohne dass die Erlaubnis des Patentinhabers hierzu vorliegt. Allerdings sind Zwangslizenzen an bestimmte Voraussetzungen gebunden, etwa die Feststellung eines nationalen Notstands oder der Nachweis ernsthafter, aber vergeblicher Bemühungen, eine Lizenz zu vertretbaren Bedingungen zu erhalten. Mit Parallelimporten wird die Möglichkeit bezeichnet, Medikamente (seien sie nun patentiert oder nicht) aus dem Land zu importieren, das diese zu günstigsten Konditionen anbietet. Beides, Parallelimporte und Zwangslizenzen, sind in TRIPs vorgesehene Ausnahmeregelungen, die praktisch die durch das Patent zugesicherte Monopolstellung des Rechteinhabers unterlaufen. Diejenigen, die über Patente verfügen, legen kaum überraschend wenig Interesse an den Tag, derartige Ausnahmeregelungen zu stärken.

Hingegen neigen gerade die Länder des Südens, die stark von der AIDS-Problematik betroffen sind, verständlicherweise dazu, die Möglichkeiten dieser bestehenden Ausnahmeregelungen auszutesten. Sie sehen sich dabei nicht unerheblichem Druck von Seiten der Industrieländer und der Pharmaindustrie ausgesetzt, wie die - inzwischen auf vielfältigen internationalen Druck hin zurückgezogene - Klage von 39 multinationalen Pharmaunternehmen gegen die südafrikanische Regierung im vergangenen Jahr zeigte. Darüber hinaus hatten die USA Brasilien wegen Nichtanwendung der Patentbestimmungen von TRIPs vor der WTO verklagt. Brasilien produziert selbst Generika auf der

Basis von patentierten Medikamenten, um die AIDS-Kranken im Lande mit kostenlosen Arzneimitteln versorgen zu können. Die USA haben ihre Klage in der Zwischenzeit jedoch wieder zurückgezogen, offenbar, weil Brasilien seinerseits – andere – US-amerikanische Patentbestimmungen nicht im Einklang mit TRIPs sieht (WTO 2001a). Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass das TRIPs-Abkommen mit Blick auf den Zugang der Armen zu überlebensnotwendigen Medikamenten Änderungen und Klärungen bedarf, die dazu führen, dass die Länder des Südens sich nicht permanent dem Unrechtsvorwurf ausgesetzt oder daran gehindert sehen, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Wohle der Armen in ihren Ländern dienen. Dazu wurde auf der 4. WTO-Ministerkonferenz in Doha im November 2001 ein Versuch unternommen.

Fazit und entwicklungspolitische Schlussfolgerungen

Offenbar trifft das TRIPs-Abkommen zumindest in seiner bisherigen Fassung die Interessen der Entwicklungsländer nicht oder nicht ausreichend. TRIPs ist letztlich ein Instrument, das Wissen beziehungsweise geistiges Eigentum global handelbar macht. Damit werden diejenigen bevorzugt, die über Wissen verfügen, umgekehrt verschlechtert sich die Position derjenigen, die über wenig Wissen verfügen können. Mit Nord-Süd-Gerechtigkeit hat dies wenig zu tun, dafür sehr viel mehr mit der Ausrichtung internationaler Abkommen an den Interessen und zu weiteren Gunsten der bereits Privilegierten.

Die Argumente, die von Seiten der TRIPs-Befürworter ins Feld geführt werden, sind angesichts der realen Verteilung von Einfluss und Wohlstand in der Welt kaum überzeugend. Wenn man anerkennt, dass der Schutz geistigen Eigentums einen Anreiz für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und damit auch technischen Fortschritt darstellt, so macht dieses Argument nichtsdestoweniger nur für denjenigen Teil der Menschheit Sinn, der aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten Zugang zu den Ergebnissen dieses technischen Fortschritts hat. Mit anderen Worten: dem AIDS-kranken Afrikaner oder Brasilianer hilft es herzlich wenig, wenn neue Medikamente auf den Markt kommen, er sich diese aber nicht leisten kann. Patente beziehungsweise höhere Schutzniveaus in Verbindung mit effektiven Durchsetzungsmechanismen verstärken die Tendenz des Marktes, Forschung und Entwicklung sowie die Produkte selbst an der kaufkräftigen Nachfrage zu orientieren (Bauer 1996: 14). Wer nicht zu dieser privilegierten Gruppe gehört, beobachtet den Fortschritt von der Ferne aus. So kommt Liebig (2001b: 24ff) zu der Auffassung, dass gerade in der Frage der Versorgung der Armen mit lebensnotwendigen Medikamenten die Menschen in Entwicklungsländern durch TRIPs schlechter gestellt werden.

Das Argument des Wohlfahrtsgewinns für alle durch strengeren Patentschutz findet auch in der Geschichte keinen Beleg.

„In den Industrieländern hat sich gezeigt, dass im Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung die Argumente für einen immer strengeren Patentschutz stärker wurden. Anders ausgedrückt: Wirtschaftlich schwächere Länder haben auch schwächeren Schutz für geistiges Eigentum geboten, bis hinreichend Innovationspotentiale im Inland bestanden, so dass das Eigeninteresse der lokalen Wirtschaft an einer Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte zunahm.“ Liebig (2001a: 3)

Die Befürworter von TRIPs argumentieren im übrigen mitunter genau umgekehrt: „Denn Patentrechte, die Erfindungen für eine gewisse Zeit schützen, sind seit jeher die Basis für technischen Fortschritt in den Industrienationen.“ (Laschet 2001: 7). Die Geschichte erzählt eine andere Geschichte. In Deutschland beispielsweise existierte bis 1877 kein Patentrecht, da man der – im Vergleich zu den anderen Industrienationen rückständigen – deutschen Industrie die Möglichkeit eröffnen wollte, Neuerungen insbesondere aus England und den USA ungehindert nachzuahmen. Ein Patentrecht in Deutschland wurde erst eingeführt, als die deutsche Wirtschaft konkurrenzfähig wurde, mit anderen Worten: als es galt, eigene Erfindungen vor dem ungehinderten Zugriff anderer zu schützen. Patentschutz für Medikamente wurde in Deutschland im übrigen erst 1968 eingeführt (Liebig 2001b: 28), in der Schweiz Gerster (2000) zufolge gar erst im Jahre 1978. Gerster (ebd.: 182) weiter: „Insbesondere die Schweizer Chemie bekämpfte Ende des 19. Jahrhunderts den Erlass eines Patentgesetzes, um ungehindert ausländische Medikamente wie z.B. Aspirin nachahmen zu können. Im Deutschen Reichstag galt die Schweiz als ‚Raubritterstaat‘, in Frankreich als ‚Land der Fälscher‘“. Wie sich die Zeiten ändern: bei den Verhandlungen zu TRIPs Art. 27.3 (b) gehörte neben den USA die Schweiz zu den Staaten, die auf ein möglichst hohes Schutzniveau für ihre nationale chemische Industrie drängten (Seiler 2000: 19).

Da auch die ökonomische Theorie zu dem Ergebnis kommt, dass eine Globalisierung von Schutzstandards zur Gewährleistung der Rechte an geistigem Eigentum durch TRIPs „zu Wohlfahrtsverlusten in den Entwicklungsländern und zu Wohlfahrtsgewinnen in den Industrieländern führen wird“ (Liebig 2001a: 3), bleibt unter Nord-Süd-Gesichtspunkten festzuhalten, dass weder die ökonomische Theorie noch die historische Erfahrung der Entwicklung der Industriestaaten noch die soziale Situation in Entwicklungsländern den Schluss zulassen, dass das TRIPs-Abkommen globaler Gerechtigkeit oder auch nur Wohlfahrtsgewinnen im Süden dienen wird.

Die Entwicklungsländer reagieren in den laufenden Verhandlungen zur Überprüfung des TRIPs-Abkommens insgesamt wie auch speziell zu Art. 27.3 (b) nun mit Vorschlägen, die auf eine Änderung des Abkommens abzielen. Im Sommer 2001, im Vorfeld der 4. WTO-Ministerratskonferenz von Doha (vgl. für einen umfassenden Konferenzbericht Frein/Knirsch/Reichert 2001), forderte eine Gruppe von 50 Entwicklungsländern mit Blick auf die Versorgung mit lebensnotwendigen Medikamenten, die Bestimmungen für die Voraussetzungen von Parallelimporten und Zwangslizenzen in einer Weise zu präzisieren.

ren, die ihnen im Interesse der öffentlichen Gesundheit erlaubt, Patentrechte hinten anzustellen und den Zugang der Armen zu bezahlbaren Medikamenten zu bevorzugen (WTO 2001b). Zusammen mit Norwegen forderten sie ein Moratorium für Streitschlichtungsverfahren, die mit dem Problem der öffentlichen Gesundheit zusammenhängen (WTO 2001c). Die Europäische Union gab zu Protokoll, die bestehenden Regelungen seien grundsätzlich ausreichend und stellten einen guten Kompromiss zwischen Rechtsinhabern und Konsumenten dar (WTO 2001d). Sie warnte – zusammen mit den USA und der Schweiz – die Entwicklungsländer davor, das Instrument der Parallelimporte überzustrapazieren, da die Pharmaunternehmen kaum Medikamente zu verbilligten Preisen in Entwicklungsländern anbieten würden, wenn sie befürchten müssten, dass diese wieder auf anderen Märkten auftauchen (WTO 2001c).

Wie bereits erwähnt, sah sich nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen Drucks die 4. Ministerkonferenz der WTO in Doha im November 2001 herausgefordert, die strittigen Fragen zum Thema TRIPs und Gesundheit zu klären. Die Forderungen der Entwicklungsländer mündeten in ein Papier (WTO 2001e), das kurz vor der Doha-Konferenz ihre Verhandlungspositionen für eine spezielle Erklärung der Ministerkonferenz zu diesem Thema zusammenfasste. Kernpunkt dieses Papiers war die Forderung, dass nichts im TRIPs-Abkommen WTO-Mitglieder davon abhalten solle, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Insbesondere wiederum die USA und die Schweiz sahen hierin einen Passus, der TRIPs für den Gesundheitsbereich faktisch außer Kraft setzte. Auf Vermittlung der EU setzte sich schließlich eine Linie durch, die die bestehenden Regelungen des TRIPs-Abkommens wie Parallelimporte und Zwangslizenzen als rechtsgültige und legitime Instrumente zur Versorgung der Armen mit lebensnotwendigen Medikamenten betont (WTO 2001f).

Damit hat sich die Position der EU vom Sommer 2001, wonach das TRIPs-Abkommen in seiner bestehenden Form einen guten Kompromiss zwischen Rechteinhabern und Konsumenten darstelle, letztlich durchgesetzt. Den Versuchen der USA und der Pharmaindustrie, mit Hilfe von politischem Druck oder juristischen Winkelzügen, die Anwendung von Zwangslizenzen und Parallelimporten zu verhindern, sind erst einmal Grenzen gesetzt. Ob dies wirklich ausreicht, wird sich erweisen müssen. Die weitergehenden Forderungen der Entwicklungsländer konnten sich ebenfalls nicht durchsetzen. Der in der Presse vielfach gefeierte Durchbruch für die Entwicklungsländer lässt sich in diesem Lichte so jedenfalls nicht bestätigen (Frein 2001c). Der Fortschritt ist zu klein und wurde mit der Zustimmung zu Verhandlungen zu den Singapur-Themen (Wettbewerb, Investitionen, technische Handelserleichterungen und öffentliches Beschaffungswesen) zu teuer bezahlt (vgl. Frein/ Knirsch/Reichel 2001). Zudem ist bereits in TRIPs Art. 8 angelegt, was nun in Doha bestätigt

wurde: „Die Mitglieder dürfen (...) die Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (...) notwendig sind; jedoch müssen diese Maßnahmen mit diesem Übereinkommen vereinbar sein“ (Tietje 2000: 231). Nicht weniger, aber auch nicht mehr enthält der Kern der Doha-Erklärung zu TRIPs und Gesundheit, so dass sie weder als Beleg für eine „Entwicklungsrunde“ noch als Veränderung des ökonomischen und (macht-)politischen Nord-Süd-Gefälles dienen kann.

Mit Blick auf die Patentierung von Leben und TRIPs Art. 27.3 (b) haben im Vorfeld der Doha-Konferenz Brasilien (WTO 2000a) und Mauritius für eine Gruppe afrikanischer Länder (WTO 2000b) gefordert, das TRIPs-Abkommen an die Bedürfnisse der Länder des Südens und die Erfordernisse für ihre Entwicklung anzupassen, insbesondere mit Blick auf Ernährungssicherheit, Gesundheit und die Erhaltung ihrer genetischen Ressourcen. Dazu wollen sie unter anderem den Konflikt zwischen CBD und TRIPs zugunsten der CBD auflösen. Ein derartiges Vorgehen war zumindest bis dahin aus Sicht der Europäischen Union überflüssig, da sich nach ihrer Argumentation die Erfüllung von TRIPs und CBD nicht gegenseitig ausschließt (WTO 2001g). Richtig ist, dass theoretisch beide Abkommen gleichzeitig erfüllt werden können, in der Praxis verweist die Vielzahl der Fälle von Biopiraterie dennoch auf ein konfligierendes Verhältnis beider Abkommen. Vergleicht man die von Mauritius und Brasilien vorgetragenen Positionen mit den entwicklungspolitischen Forderungen von Nichtregierungsorganisationen, so wird man eine weitgehende Übereinstimmung bezüglich der Vorstellungen zur Neugestaltung des TRIPs-Abkommens feststellen, insoweit NGOs nicht eine Auflösung der WTO, eine ersatzlose Streichung des TRIPs-Abkommens oder die Herauslösung der globalen Regelung der Rechte an geistigem Eigentum aus der WTO fordern (vgl. etwa Khor 2000: 37).

Die afrikanischen Länder und Brasilien fordern konkret, den Unterschied zwischen einer Erfindung und einer – nicht patentfähigen – Entdeckung in TRIPs stärker herauszuarbeiten. Damit stellen sie die Patentierbarkeit lebender Organismen grundsätzlich in Frage. Dieser Absicht dient auch das Argument, die Unterscheidung zwischen Pflanzen und Tieren einerseits (für die TRIPs zufolge kein Patentschutz bereitgestellt werden muss) und Mikroorganismen andererseits sei unangemessen und künstlich. Gleiches gelte für die Unterscheidung von im wesentlichen biologischen Verfahren (kein Patentschutz erforderlich) und nicht-biologischen beziehungsweise mikrobiologischen Verfahren für die Produktion von Pflanzen und Tieren (Patentschutz erforderlich). In diesem Zusammenhang warnen sie davor, dass die Patentierung und Kommerzialisierung von Leben in vielen Ländern auf religiös und kulturell begründete Vorbehalte stößt (siehe hierzu auch CIDSE 2000). Brasilien schlägt vor, die Frage der Patentierung von Leben der nationalen Gesetzgebung zu überlassen, was faktisch heißt, die Verpflichtung, Patente auf Leben

zu erteilen, wieder aus dem TRIPs-Abkommen zu streichen beziehungsweise die Ausnahmeregelungen in Art. 27.3 (b) auf alle Lebensformen auszuweiten. Weiterhin fordern die afrikanischen Länder, die Farmers' Rights, insbesondere das Recht der Bauern auf Saatgutaustausch und Wiederaussaat sowie den Schutz traditionellen Wissens in TRIPs zu integrieren. Brasilien unterstützt darüber hinaus den Vorschlag Indiens (WTO 2000c) für ein eigenes, multilaterales Abkommen zum Schutz traditionellen Wissens.

Beide betonen das Ziel, Systeme *sui generis* zu entwickeln, die die Ziele der CBD und des International Undertaking unterstützen. Brasilien plädiert überdies nachdrücklich dafür, nicht einzig UPOV 1991 als System *sui generis* anzuerkennen. Konsequenterweise wird auch gefordert, die Mechanismen der CBD zu Access und Benefit-Sharing in TRIPs aufzunehmen und ersteren somit ein höheres Maß an Durchsetzungsfähigkeit zu verleihen. Brasilien schlägt konkret vor, an TRIPs Art. 27.3 (b) als Voraussetzung für ein Patent anzuhängen die Angabe der Herkunft des verwendeten genetischen Materials, die Angabe des verwendeten traditionellen Wissens, den Nachweis des fairen und gerechten Vorteilsausgleichs sowie den Nachweis der Einhaltung des Verfahrens der vorherigen informierten Zustimmung.

Mit anderen Worten heißt dies, wenn die Verpflichtung zur Erteilung von Patenten auf Leben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dann sollte die Patentierung von Leben zumindest an zusätzliche Beschränkungen und Bedingungen geknüpft werden: zum einen würde das Patent die Farmers' Rights künftig nicht mehr ausschließen, zum anderen würde traditionelles Wissen explizit von dem zu patentierenden Verfahren oder Produkt ausgeschlossen, und zum dritten schließlich wären der Nachweis der Anwendung der in der CBD verankerten Mechanismen international bindende Voraussetzung für die Patenterteilung. Eine Folge davon wäre, dass das Gewicht von CBD und International Undertaking, und hier insbesondere der Farmers' Rights, in der Praxis steigen würde, da die Regelungen dieser beiden Verträge dann nicht mehr von TRIPs und dem WTO-Streitschlichtungsmechanismus konterkariert, sondern im Gegenteil gestützt werden würden. Darüber hinaus wären die WTO-Mitglieder durch TRIPs verpflichtet, auch für die erwähnten Regelungen der CBD und des International Undertaking nationale Umsetzung (Gesetze, Verwaltungsverfahren) bereitzustellen. Der Globalisierung von Rechten an geistigem Eigentum würden Grenzen gesetzt, die für die Entwicklung vieler Länder des Südens von hoher Bedeutung sind. Schlußendlich würden, wenn man so will, der ökonomischen Globalisierung politische Grenzen gesetzt.

Ob sich diese Linie allerdings durchsetzen wird, bleibt fraglich. TRIPs Art. 27.3 (b) spielte bei der Ministerratskonferenz in Doha kaum eine Rolle. Die Abschlusserklärung der Minister (WTO 2001h, Abs. 19 und 31f) verweist zunächst in Absatz 19 auf die Notwendigkeit, die laufenden Arbeiten im Rah-

men der TRIPs-Überprüfungen fortzusetzen und dabei das Verhältnis von TRIPs und CBD unter Einbeziehung des Schutzes traditionellen Wissens zu analysieren. In Art. 31 und 32 der Erklärung vereinbaren die Minister Verhandlungen zur Frage des Verhältnisses von WTO-Regeln und handelsbezogenen Regeln in Multilateralen Umweltabkommen (Multilateral Environmental Agreements, MEAs). Diese Verhandlungen sollen jedoch weder die Veränderung von WTO-Regeln zum Ergebnis haben noch spezifische Wirkungen auf die Rechte solcher WTO-Mitglieder haben, die nicht Vertragsstaat eines MEAs sind. Letzteres zielte insbesondere auf die USA, die weder bei der CBD noch beim Biosafety-Protokoll noch beim Kyoto-Protokoll zu den Vertragsstaaten zählen. Mit diesem Passus wollte die US-Administration verhindern, künftig über die WTO solche Verpflichtungen übernehmen zu müssen, die sie nun davon abhalten, diverse MEAs zu unterzeichnen.

Bleibt die Frage, welches Ziel mit diesen Verhandlungen verfolgt wird. So positiv es sein mag, dass der Konflikt zwischen WTO- und MEA-Regeln überhaupt auf der Tagesordnung steht, so skeptisch stimmt, dass das Verhandlungsergebnis Änderungen der WTO-Regeln bereits im Vorhinein auszuschließen versucht. Daraus ist zu schließen, dass eine Anpassungsleistung gegebenenfalls von anderen als der WTO zu erbringen wäre. Wenn sich dies politisch durchsetzt, dann droht nicht nur, dass multilaterales Handelsrecht Vorrang vor multilateralem Umweltrecht hat. Auch die Vorschläge der Entwicklungsländer zur Harmonisierung von TRIPs und CBD beziehungsweise International Undertaking, die alle darauf hinauslaufen, Änderungen in TRIPs, und hier insbesondere in Art. 27.3 (b), vorzunehmen, wären möglicherweise von vornherein gegenstandslos. Entwicklungsländer und Zivilgesellschaft werden jedoch nicht einfach hinnehmen können, dass die WTO ihre Abkommen für sakrosankt erklärt, während alle anderen Regeln sich entweder zu unterwerfen oder aber gebührenden Respektabstand zu halten haben. Eine solche Politik liegt weder im Interesse der Mehrheit der Menschen auf diesem Planeten noch ist sie geeignet, die Kluft zwischen Reich und Arm, zwischen den Mächtigen und den Ohnmächtigen zu schließen. Das TRIPs-Abkommen tendiert grundsätzlich dazu, die bereits Privilegierten im globalen Maßstab weiter zu privilegieren, indem es die Rechte der Schwachen ignoriert und die der Starken weiter stärkt. Der Schutz traditionellen Wissens und die Rechte der Bauern werden übergangen oder in andere Zuständigkeiten verwiesen, während gleichzeitig durch die Globalisierung von Mindeststandards für die Rechte an geistigem Eigentum die Position von Industrie und Industrieländern gestärkt wird. Was es hingegen braucht, ist eine Stärkung der Schwachen. Hierzu wären die Durchsetzung der Farmers' Rights, des Schutzes traditionellen Wissens und der in International Undertaking und CBD vorgesehenen Regelungen für Zugang und gerechten Vorteilsausgleich (ABS) ein erster wichtiger Schritt.

Und Percy Schmeiser? Würden die oben diskutierten Änderungen im TRIPs-Abkommen ihm in seinem Kampf gegen Monsanto helfen? Diese Frage ist hier nur insofern zu beantworten, als die Mindeststandards von TRIPs zugrunde gelegt werden. Nationales, und in diesem Falle kanadisches Patentrecht kann natürlich weit über diese Mindeststandards hinausgehen. Legt man also die Messlatte TRIPs an und nimmt gedanklich die Berücksichtigung der Vorschläge etwa von Brasilien und Mauritius vorweg, so wäre der Kampf David gegen Goliath wahrscheinlich zugunsten Davids entschieden: wenn die Farmers' Rights, also Saatgutaustausch und in Schmeisers Falle Wiederaussaat nicht von den Rechten des Patentinhabers berührt werden, dann dürfte Wiederaussaat durch Pollenflug aller Voraussicht nach straffrei bleiben. Von daher wäre Percy Schmeiser theoretisch geholfen. Praktisch wird er wohl weiterkämpfen müssen.

Literatur

- Buntzel-Cano-Rudolf (2001): Kulturpflanzen-Vielfalt: Gemeinsames Erbe der Menschheit oder die letzten Schätze für Piraten? Die unendliche Geschichte eines internationalen Vertragswerks. In: *Der Kritische Agrarbericht*.
- Bauer, Carsten (1996): Patente und Sortenschutz. In: Kein Patent auf Leben. Ethische, rechtliche und ökonomische Aspekte. Beiträge zur Anhörung vom 5. Oktober 1995. In: Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsfraktion (Hrsg.): *lang und schlüssig*, Nr. 13
- CIDSE (2000): *Patente auf Leben und die Bedrohung der Ernährungssicherheit - Eine christliche und entwicklungspolitische Perspektive*. Brüssel
- Correa, Carlos M. (2000a): *Intellectual Property Rights, the WTO and Developing Countries. The TRIPs Agreement and Policy Options*, London
- Correa, Carlos M. (2000b): *Options for the Implementation of Farmers' Rights at the National Level*. South Centre, Genf (Manuskript)
- The Crucible II Group (2000): *Seeding Solutions. Volume 1, Policy Options for genetic resources. People, Plants, and Patents revisited*. Rom
- Forum Umwelt & Entwicklung (1999): *Der Konflikt zwischen handelsbezogenen Rechten geistigen Eigentums und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt*. Bonn
- Frein, Michael (2001a): Pferdefüße und Bärenfelle. Entwicklungspolitische Perspektiven der Access and Benefit-Sharing-Verhandlungen der CBD. In: Forum Umwelt & Entwicklung (Hrsg.): *Rundbrief*, Nr. 3
- Frein, Michael (2001b): Patentrechte und biologische Vielfalt. Zum Verhältnis von TRIPs und CBD. In: *Brücken*, Nr. 4
- Frein, Michael (2001c): Vom Saulus zum Paulus? Welthandelsorganisation (WTO) und Pharampatente. *blapatente*. In: *epd-Entwicklungspolitik*, Nr. 23/24
- Frein, Michael /Meyer, Hartmut (2001): *Wem gehört die biologische Vielfalt? Das grüne Gold im Nord-Süd-Konflikt*. Bonn (EED-Dokumentation, Nr. 2)
- Frein, Michael /Knirsch, Jürgen/Reichert, Tobias (2001): Die WTO-Ministerkonferenz in Doha. In: *Nord-Süd aktuell*, Nr. 4
- Fuchs, Peter/Pfahl, Stefanie/Reichert, Tobias/et al. (2000): *Die WTO-Ministerkonferenz in Seattle - Ergebnisse und Perspektiven für den Umweltschutz*. Berlin (UBA-Texte, Nr. 40)
- Gerster, Richard (2000): Welthandels-Regeln bedrohen Pharma-Industrie Indiens. Patente als Entwicklungshindernis. In: *E + Z*, Nr. 6
- GRAIN (Genetic Resources Action International) 2001: *The IU Hanging on its Last Brackets: A Brief Assessment*. July 2001. (www.grain.org)
- Khor, Martin (2000): *Globalization and the South. Some Critical issues*. Penang
- Laschet, Helmut (2001): „Weil Du arm bist, mußt Du sterben“. AIDS in Afrika, der Streit um intellektuelles Eigentum und eine Kampagne von Gesundheitsaktivisten. In: *Ärzte-Zeitung*,

- Nr. 57
- Liebig, Klaus (2001a): *Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsordnung: Entwicklungspolitischer Reformbedarf für das TRIPs-Abkommen*. Bonn (DIE, Analysen und Stellungnahmen 1/2001)
- Liebig, Klaus (2001b): *Geistige Eigentumsrechte: Motor oder Bremse wirtschaftlicher Entwicklung? Entwicklungsländer und das TRIPs-Abkommen*. Bonn (Berichte und Gutachten des DIE 1/2001);
- Löffler, Kerstin (2001): *Genetische Ressourcen. Biodiversitätskonvention und TRIPs-Abkommen*. Berlin (WZB-papers)
- Meyer, Hartmut (2001): CBD ad hoc Working Group on Access and Benefit-Sharing. In: Forum Umwelt & Entwicklung (Hrsg.): *Rundbrief*, Nr. 4
- Schmeiser, Percy (2001): Genetic Contamination and Farmers' Rights. In: *Third World Network Features*. (2171/2001)
- Seiler, Achim (2000): *Die Patentierung lebender Materie. Das WTO-TRIPs-Abkommen und die Optionen zur Umsetzung des Artikels 27.3 (b)*, Bonn (Hg.: Forum Umwelt & Entwicklung)
- Seiler, Achim /Dutfield, Graham (2001): *Regulating Access and Benefit-Sharing: Basic Issues, legal instruments policy proposals*. Study Comissioned by the Federal Republic of Germany in preparation for the 1st meeting of the Ad Hoc Working Group on Access and Benefit Sharing in Bonn, October 2001
- Tietje, Christian (Hrsg.) (2000): *Welthandelsorganisation*. München
- Third World Network/Oxfam-UK (2001): *Patent and Medicines: The WTO must act now!* Joint NGO Statement on the Special Discussion in the WTO TRIPs Council on Patents and Access to Affordable Medicines. (www.twinside.org.sg, www.oxfam.org.uk)
- Wörner, Beate (2000): *Von Gen-Piraten und Patenten*. Frankfurt (Hg.: Brot für die Welt)
- WTO (2000a): *Review of Article 27.3 (b). Communication from Brazil*. (IP/C/W/228)
- WTO (2000b): *Review of the Provisions of Article 27.3 (b). Communication from Mauritius on behalf of the African Group*. (IP/C/W/206)
- WTO (2000c): *Protection of Biodiversity and Traditional Knowledge. The Indian Experience*. (IP/C/W/198 und IPC/W/198/Corr.1)
- WTO (2001a): *United States - US Patent Code. Request for Consultations by Brazil*. (IP/D/24)
- WTO (2001b): *TRIPs and Public Health*. Submission by the African Group, Barbados, Bolivia, Brazil, Dominican Republic, Ecuador, Honduras, India, Indonesia, Jamaica, Pakistan, Paraguay, Philippines, Peru, Sri Lanka, Thailand and Venezuela (IP/C/W/296)
- WTO (2001 c): *WTO News*. TRIPs Council Wednesday, 20 June 2001. Governments share interpretations on TRIPs and public health. (www.wto.org)
- WTO (2001d): *Communication from the European Communities and their member states*. Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights. (IP/C/W/280)
- WTO (2001e): *Proposal by the African Group, Bangladesh, Barbados, Bolivia, Brazil, Cuba, Dominican Republic, Ecuador, Haiti, Honduras, India, Indonesia, Jamaica, Pakistan, Paraguay, Philippines, Peru, Sri Lanka, Thailand and Venezuela. Ministerial Declaration on the TRIPs Agreement and Public Health*. (IP/C/W/312)
- WTO (2001f): *Declaration on the TRIPs Agreement and Public Health*. Adopted on 14 November 2001. (WT/MIN(01)/DEC/2)
- WTO (2001g): *Review of the Provisions of Article 27.3 (b) of the TRIPs Agreement*. Communication from the European Communities and their Member States (IP/C/W/254)
- WTO (2001h): *Ministerial Declaration*. Adopted on 14 November 2001. (WT/MIN(01)/DEC/1)